

**Hier klagt der Arzt**

Die Anwendungsfälle, in denen Honoraransprüche niedergelassener Ärzte nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, sondern der Patient ein sogenannter Selbstzahler ist, mehren sich. Damit kommt es auch gehäuft zu Rechtstreitigkeiten über nicht oder nur teilweise gezahlte ärztliche Honorarforderungen. Für den Arzt, der sich für eine gerichtliche Durchsetzung seines Honorars entscheidet, stellt sich dann stets die Frage, an welchem Gerichtsort er ein gerichtliches Verfahren einleiten soll.

Bis heute sind die Gesetzeslage und die Rechtsprechung hierzu jedoch nicht eindeutig. Grundsätzlich kann der Arzt am Gericht des Wohnortes des Patienten klagen. Dies stellt sich allerdings, insbesondere bei geringen Forderungen und weiten Entfernungen, häufig als unpraktikabel dar. Eine Klage des Arztes an dem für seine Praxis zuständigen Gericht wird aber nicht immer als zulässig angesehen. Einige Gerichte vertreten die Auffassung, der Schwerpunkt des ärztlichen Behandlungsvertrages liege am Praxissitz, weswegen auch dort geklagt werden könne. Andere Gerichte verweisen hingegen darauf, dass der Patient die Abrechnung im Regelfall erst einige Zeit nach der Behandlung per Post an seine Wohnanschrift übermittelt bekomme, weswegen das dortige Gericht zuständig sei. Eine abschließende höchstrichterliche Entscheidung steht aus.

Für die Praxis gilt daher, dass insbesondere bei Honorarstreitigkeiten mit einem Patienten, dessen für ihn zuständiges Gericht sich in vertretbarer Nähe zur Praxis des Arztes befindet, dort geklagt werden sollte. So lassen sich Diskussionen mit dem Gericht über die (Un)Zuständigkeit und damit einhergehende zeitliche Verzögerungen vermeiden. Bei großer räumlicher Distanz zwischen dem Wohnort des Patienten und der Praxis des Arztes sollte allerdings unter Verweis auf die entsprechenden Urteile zunächst versucht werden, den Gerichtsstand am Sitz des niedergelassenen Arztes zu begründen. Verweisung kann immer noch beantragt werden.

Gerne beraten wir Sie in Ihrem konkreten Fall.